



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0066-19-10
= RSS-E 68/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 7.11.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Mag. Matthias Lang KR Helmut Mojescick
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung der Kosten für die Wiederherstellung der Verfließung im Gebäude *(anonymisiert)*, aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* u.a. eine Leitungswasserschadenversicherung für die beiden Gebäude *(anonymisiert)*, abgeschlossen.

Sie meldete am 31.1.2018 Wasserschäden im Bereich der Damenumkleide des EG und der Außenfassade des Hauses *(anonymisiert)*.

Die Antragsgegnerin beauftragte die E GmbH mit der Begutachtung des Schadens. In ihrem Gutachten vom 23.4.2018 hielt sie zur Schadenursache Folgendes fest: „Der Duschbereich besteht in dieser Form sei etwa 30 Jahren, es ist davon auszugehen, dass hier keine, dem Stand der Technik entsprechende Feuchtigkeitsabdichtung besteht. Die Abläufe sind noch in Blei ausgeführt, die Druck- und Heizungsleitungen in Eisen. Um Druck- und

Ablaufgeborenen ausschließen zu können, wurde eine Leckortung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass die Durchfeuchtungen auf die desolaten Verfugungen zurückzuführen sind.“

Die Leckortung wurde von der E GmbH durchgeführt, im Bericht vom 3.4.2018 wird die Antragstellerin als Auftraggeber genannt. Als Schadensursache wurde „ein Dichtungsfehler bei einer Dicht-/Wartungsfuge im Duschaum, Geschoss 1. OG festgestellt“.

In weiterer Folge lehnte die antragsgegnerische Versicherung Leistungen aufgrund des „schlechten Allgemeinzustandes“ des Gebäudes ab.

Die Antragstellerin ließ daraufhin die Verfliesung im Duschaum abtragen, dabei wurde festgestellt, dass die Schadensursache nicht an der Verfliesung liegen kann, da sich darunter eine dichte Ebene befindet.

Die Antragstellerin fordert nun die Kosten für die Wiederherstellung der Verfliesung, die durch die fehlerhafte Schadensfeststellung im Gutachten der F GmbH entstanden sei. Die Arbeiten seien auf Weisung der antragsgegnerischen Versicherung erfolgt.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung dieser Kosten ab, diese seien nicht versichert, es liege kein Verschulden des Sachverständigen vor.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 3.9.2019.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 25.10.2019 mit, sich am Verfahren nicht zu beteiligen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Gemäß § 63 VersVG fallen Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer gemäß § 62 macht, auch wenn sie erfolglos bleiben, dem Versicherer zur Last, soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte. Der Versicherer hat Aufwendungen, die den von ihm gegebenen Weisungen gemäß gemacht worden sind, auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der übrigen Entschädigung die Versicherungssumme übersteigen.

Soweit sich die Antragstellerin darauf beruft, dass es sich bei den Kosten für die Wiederherstellung der Verfliesung um derartige Kosten handelt, die auf Veranlassung des Versicherers aufgewendet wurden, ist zu bemerken, dass die §§ 62 f. VersVG nur insoweit anwendbar sind, soweit es sich um die Minderung eines bereits eingetretenen Schadens handelt, nicht aber um Kosten, die zur Behebung des eigentlichen Schadens dienen (vgl. Vonkilch in Fenyves/Schauer(Hrsg), VersVG, § 63 Rz 10).

Hier handelt es sich jedoch um die Frage, wodurch die Wasserschäden ursprünglich verursacht wurden. Der Versicherungsfall ist grundsätzlich vom Versicherungsnehmer zu beweisen, dazu zählen auch jene Tatsachen, die unter die positive Deckungsbeschreibung fallen, dh es ist auch die jeweilige Schadensursache unter Beweis zu stellen.

Nach der Aktenlage wurde die Leckortung von der Antragstellerin beauftragt, dies ist auch unter Berücksichtigung des oben angeführten Darlegungsgrundsatzes nachvollziehbar. Soweit bei der Leckortung Fehler gemacht wurden, die auf die Einschätzung des von der antragsgegnerischen Versicherung beauftragten Sachverständigen Einfluss genommen haben können, sind diese Fehleinschätzungen der Sphäre der für den Eintritt des Versicherungsfalles beweispflichtigen Versicherungsnehmerin zuzurechnen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Die Empfehlung erfolgt auf Grundlage des Akteninhalts und des darauf aufbauenden, oben geschilderten Sachverhalts. In einem streitigen Verfahren kann ein geänderter Sachverhalt, insbes. hinsichtlich der Beauftragung der Leckortung, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung führen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 7. November 2019